

**Antrag auf Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“
- Zustimmung der gesetzlichen Vertreter -**

FeV § 21 - Anlage 1
Kreis Viersen
Stand: 09/2005

Antragsteller / Fahrerlaubnisbewerber: (Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.)

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich beantrage die Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Nordrhein-Westfalen.

Als Begleitperson benenne ich (Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.)

1. _____
Name, Vorname, Geburtsdatum
2. _____
Name, Vorname, Geburtsdatum
3. _____
Name, Vorname, Geburtsdatum
4. _____
Name, Vorname, Geburtsdatum

Die Zustimmungen der benannten Begleitpersonen und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitperson sind beigefügt.

Hinweis: Die Anlage 2 ist für jede Begleitperson einzeln auszufüllen!

Die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells „Begleitetes Fahren ab 17“ in Nordrhein-Westfalen entsprechend § 48b FeV stimme ich zu. (Hierzu zählen z. B. Eintragungen im Verkehrszentralregister, amtliche Unfalldaten der Polizei, falls es bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu Unfällen kommt sowie die Kontaktdaten für Befragungen im Rahmen der Evaluation.)

ja nein

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers / Fahrerlaubnisbewerbers

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Nordrhein-Westfalen teilnimmt.

Gesetzlicher Vertreter
(Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.)

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ort, Datum und Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
(Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.)

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ort, Datum und Unterschrift

Anlagen: Angaben zu den Begleitpersonen

Antragsteller / Fahrerlaubnisbewerber:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Angaben der Begleitperson: (Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.)

Name, Vorname, Geburtsdatum	Nur vom SVA auszufüllen:
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	VZR: ____ Punkte
Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch Straßenverkehrsamt _____ (Kopie des Führerscheines, Vorder- und Rückseite ist beigelegt)	ZFER: 5 Jahre? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Alter mindestens 30 Jahre? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Anforderungen erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Datum, Sachbearbeiter

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Nordrhein-Westfalen sowie
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und/oder
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre mein Einverständnis zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells „Begleitetes Fahren ab 17“ in Nordrhein-Westfalen entsprechend § 48b FeV.

ja nein

Ort, Datum und Unterschrift der Begleitperson

Anlage: Kopie Führerschein (Vorder- und Rückseite)